

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

|                      |          |
|----------------------|----------|
| BÖHM. GEBETZENTWURF  |          |
| Zl. 65               | GE/19 P6 |
| Datum: 26. SEP. 1996 |          |
| Verteilt 27.9.96     |          |

Beilagen

LAD-VD-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
7.129/24-I.7/1996

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

Datum

24. Sep. 1996

Betrifft

Änderung des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes 1975

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden, grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Aus der Sicht allseitiger Deregulierungsbemühungen erhebt sich jedoch die Frage nach der Sinnhaftigkeit der in der Novelle enthaltenen Verordnungsermächtigungen (Art. I Z. 2, Art. II, Z.2 und Art. III Z. 1), zumal die vom Bundesminister für Justiz (bzw. im Falle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) per Verordnung als „in besonderem Maß geeignet“ zu bezeichnenden ÖNORMEN nicht verpflichtend zur Anwendung kommen sollen. Da man wohl davon ausgehen kann, daß das Österreichische Normungsinstitut bei der Erstellung entsprechender ÖNORMEN darauf achten wird (geachtet hat), daß diese auch jeweils „in besonderem Maß geeignet sind“ (anderenfalls würde man dem Österr. Normungsinstitut unterstellen, wenig geeignete oder ungeeignete ÖNORMEN zu produzieren), erscheinen die Verordnungsermächtigungen mangels normativen Inhaltes der zu erlassenden Verordnungen entbehrlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

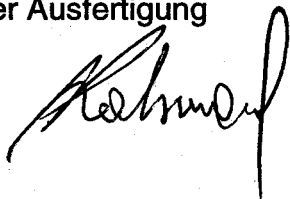
LAD-VD-8301/58

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rehmer', written in a cursive style.